

wenn sie sich nach Stellung dieses Antrages fünf Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben (Wartezeit). Steht von vornherein fest, daß der Asylbewerber auch im Falle der Ablehnung des Antrages nicht ausgewiesen oder abgeschoben wird, beträgt die Wartezeit ein Jahr.

(1 b) Für den Ehegatten und die Kinder eines Asylbewerbers gilt Absatz 1 a entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Wartezeit für den Ehegatten vier Jahre und für die Kinder zwei Jahre beträgt. Ferner beträgt die Wartezeit zwei Jahre für Kinder, die einen Berufsausbildungsvertrag abschließen.

(1 c) Die Wartezeit nach den Absätzen 1 a und 1 b endet, wenn der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt ist oder ein Gericht die zuständige Behörde zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nicht erteilt werden, soweit die Beschäftigung durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

(3) Deutsche im Sinne dieses Gesetzes sind Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West).

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis, die Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Erlaubnis sowie über das Verfahren erlassen. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Anordnung Ausnahmen zulassen.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales kann der Arbeitsverwaltung für die Durchführung der Absätze 1 bis 1 c und der Anordnung gemäß Absatz 4 Weisungen erteilen.

§20

Unparteilichkeit

(1) Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sind unparteiisch auszuüben.

(2) Arbeitssuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitssuchende und Ratsuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Arbeitsverwaltung von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und nach ihrer Satzung nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft befragt werden.

(4) Arbeitssuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitssuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Zugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Arbeitsverwaltung ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken."

§21

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Arbeitsverwaltung übt die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsberatung unentgeltlich aus. Sind die Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, so kann die Arbeitsverwaltung von Arbeitgebern Gebühren erheben, die ihre Aufwendungen, soweit diese über die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung hinausgehen, ganz oder teilweise decken. Der Minister für Arbeit und Soziales

kann durch Anordnung bestimmen, ob und in welcher Höhe Gebühren nach Satz 2 zu erheben sind.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß Arbeitgeber, die die Arbeitsverwaltung zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Arbeitsverwaltung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen entstehen. Hierbei können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erleichtern, berücksichtigt werden. Die Arbeitgeber dürfen sich die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

§22

Recht und Pflicht zur Auskunftserteilung

Bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden oder den Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden oder Ratsuchenden, die für dessen Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, es rechtfertigen. Auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden. Das Ergebnis einer Untersuchung oder Begutachtung nach § 14 Abs. 2 darf nur mit Zustimmung des Arbeitssuchenden mitgeteilt werden.

§23

Arbeitsvermittlung im Auftrag der Arbeitsverwaltung

(1) Der Leiter der Arbeitsverwaltung kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist. Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Ausland sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland ist unbeschadet des § 18 Abs. 1 nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Arbeitsverwaltung zulässig.

(2) Die mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Arbeitsverwaltung und sind an ihre Weisungen gebunden. Ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist jeweils für ein Jahr zu erteilen. Er kann mit Einschränkungen erteilt werden. Er kann aufgehoben werden, wenn die beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder trotz wiederholter Aufforderung den über die Ausführung des Auftrages und die Geschäftsführung vom Minister für Arbeit und Soziales erlassenen Vorschriften oder den Weisungen der Arbeitsverwaltung nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht Vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Eine natürliche Person, die unentgeltlich und uneigennützig Arbeitsvermittlung ausüben will, hat dies der Arbeitsverwaltung schriftlich anzuzeigen; sie gilt für den Zeitraum als mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, der in der Anzeige angegeben wird. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt; Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftrag kann auch aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von wenigstens einem Jahr keine Vermittlungstätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Erteilung, Ausführung und Aufhebung von Aufträgen, über den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen sowie über die Aufsicht durch die Arbeitsverwaltung erlassen.